

Merkblatt

Postdoktorandinnen-Förderung

aus dem Gleichstellungskonzept 2019-2022

Maßnahme gemäß Gleichstellungskonzept

Leistungsstarke Postdoktorandinnen werden durch die Bereitstellung eines eigenen sachkostenbezogenen Teilbudgets (Teilmaßnahme A), durch die Schaffung von einsemestrigen forschungsrelevanten Freiräumen (Teilmaßnahme B) oder durch ein dreijähriges Postdoktorandinnen-Stipendium (Teilmaßnahme C) auf ihrem Weg zur Professur bzw. zu einer Führungsposition in der Wissenschaft (Forschungsgruppenleiterin, Nachwuchsgruppenleiterin etc.) unterstützt.

Eine Förderung im Rahmen des Programms ist für jede Teilmaßnahme nur einmal in einer PostDoc-Phase möglich. Habilitandinnen, die bereits im Rahmen eines Habilitandinnen-Stipendiums gefördert werden, sind im Rahmen dieser Förderung nicht antragsberechtigt. Für Geförderte der Teilmaßnahme C besteht keine Antragsberechtigung für ein Sachkostenbudget im Rahmen der Teilmaßnahme A.

Teilmaßnahme C

Postdoktorandinnen-Stipendium

Maßnahmenbeschreibung

Exzellente Postdoktorandinnen können nach einer erfolgreichen Qualifizierungsphase von mindestens zwei Jahren ein Postdoktorandinnen-Stipendium beantragen: D.h. eine halbe Stelle, die in einem Lehrgebiet oder Institut von der Postdoktorandin bereits besetzt ist oder besetzt wird, kann für bis zu drei Jahren auf eine ganze Stelle aufgestockt werden. Der aufgestockte Stellenanteil ohne Lehrverpflichtung sowie Mittel für Sach- und Reisekosten stehen der Postdoktorandin, soweit wie rechtlich möglich, zur eigenen wissenschaftlichen Forschung und Weiterqualifizierung zur Verfügung.

Zielgruppe der Förderung

- Die Förderung steht allen Fachrichtungen bzw. Disziplinen offen.
- Gefördert werden exzellente Postdoktorandinnen, die
 - sich mindestens in ihrem **3. Beschäftigungsjahr** als Postdoktorandin¹ befinden (Bewerbung bereits im 2. Beschäftigungsjahr möglich, Antritt der Förderung ab dem 3. Beschäftigungsjahr)
 - als **wissenschaftliche Mitarbeiterin in einem Lehrgebiet** oder Institut an der FernUniversität beschäftigt sind (nicht jedoch Juniorprofessorinnen)
 - eine weitere wissenschaftliche Karriere mit dem Ziel der Professur anstreben und mit der Förderphase das **Qualifizierungsziel** der *Habilitation*, des *Erwerbs habilitationsäquivalenter Leistungen* oder der *Befähigung zur Leitung einer Nachwuchsgruppe* erreichen möchten.

¹ Anrechenbar sind sowohl Beschäftigungszeiten als Postdoktorandin an der FernUniversität als auch Beschäftigungszeiten als Postdoktorandin an einer anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung

Umfang und Dauer der Förderung

- Personalmittel für eine 50% E13-Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin ohne Lehrverpflichtung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren
 - Die Förderung kann zur Aufstockung einer bereits bestehenden 50% E 13-Stelle an einem Lehrgebiet oder Institut genutzt werden.
 - Besetzt die Antragstellerin bereits eine 100% E13-Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin, werden mit Einsetzen der Förderung 50% dieser Stelle zum geförderten Stellenanteil umgewidmet und über die Förderung finanziert.
 - Ist die Antragstellerin bei gewünschtem Förderantritt in Teilzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin (E13-Stelle) beschäftigt und wünscht die Beibehaltung ihrer vertraglich geregelten Teilzeit-Arbeitszeit (aufgrund von Elternzeit. o. ä.), werden mit Einsetzen der Förderung 50% der Teilzeit-Stelle zum geförderten Stellenanteil umgewidmet und über die Förderung finanziert².
 - Sofern keine drei Jahre Restbeschäftigungsdauer gem. WissZeitVG mehr vorliegen oder eine Kandidatin in weniger als der verbleibenden Restbeschäftigungsdauer plant ihr Qualifizierungsziel zu erreichen, ist auch eine kürzere Förderdauer möglich, sofern die Förderung im verbleibenden Zeitraum dazu beitragen kann, das angestrebte Qualifizierungsziel erfolgreich zu erreichen.
- Sachmittelbezogenes Teilbudget: 2.500 EUR Sachmittel pro Förderjahr des gewährten Postdoktorandinnen-Stipendiums (ggf. anteilig, d.h. monatsgenau)
- Insgesamt können 3 Postdoktorandinnen-Stipendien vergeben werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Ausschlaggebende Kriterien bei der Auswahl der Bewerberinnen sind:
 - Nachweislich herausragende **wissenschaftliche Qualifikation** der Bewerberin
 - Wissenschaftliche **Qualität des Forschungsvorhabens** der Bewerberin
 - Relevanz der Förderung für die wissenschaftliche Karriere und das angestrebte **Qualifizierungsziel** der Bewerberin (*Habilitation* oder *Erwerb habilitationsäquivalenter Leistungen* oder *Befähigung zur Leitung einer Nachwuchsgruppe*).
- Die Förderung ist an ein aussichtsreiches Qualifikationsprojekt an der FernUniversität in Hagen gebunden, dessen Durchführung und Abschluss auf eine weitere wissenschaftliche Karriere zielt.
- Die Personalmittel für eine halbe Stelle der Antragstellerin sind für den Zeitraum der beantragten Förderdauer am Lehrgebiet oder Institut vorhanden und stehen zur Beschäftigung der Postdoktorandin zur Verfügung³.
- Es liegt eine mögliche Restbeschäftigungsdauer der Postdoktorandin gem. WissZeitVG vor, die den beantragten Förderzeitraum nicht unterschreitet.
- Die Förderung in Form des zusätzlichen Stellenanteils ohne Lehrverpflichtung sowie des sachmittelbezogenen Teilbudgets steht im Förderfall ausschließlich der Postdoktorandin zur eigenen Forschung

² Insgesamt muss eine mind. 50%-TZ-Beschäftigung realisiert werden (d.h. mind. 25% Lehrgebiet-Stellenanteil und 25% geförderter Stellenanteil)

³ Bei Antragstellerinnen, die beabsichtigen in der Förderung eine bereits vertraglich geregelte Teilzeit-Arbeitszeit (z.B. aufgrund von Elternzeit) beizubehalten, müssen bei der Mittelplanung ggf. vorliegende Ansprüche auf Stellenaufstockung berücksichtigt werden.

und Weiterqualifizierung im Rahmen ihrer Qualifizierung zur Verfügung (nicht dem Lehrgebiet oder Institut).

- Geförderte Postdoktorandinnen stellen Ihre Forschung in einer Veranstaltung der FernUniversität vor, dessen Adressant*innenkreis nicht auf das Lehrgebiet begrenzt ist (z.B. fakultätsweite Veranstaltung, „Hagener Forschungsdialog“ etc.) und berichten darüber in ihrem Abschlussbericht.
- Wünschenswert ist die Bereitschaft der Postdoktorandin, im Netzwerk Habilitandinnen der FernUniversität mitzuwirken.

Antragsfristen

- Die Ausschreibung erfolgt einmalig. **Bewerbungsschluss ist der 10.06.2020.**
- Eine Förderung kann im Jahr 2021 begonnen werden.

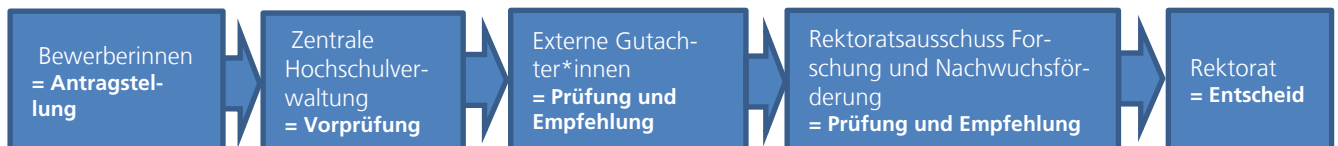
Antragstellung

- Zur Beantragung der Förderung reicht die Postdoktorandin folgende Unterlagen an das Rektorat, z.Hd. Frau Lipka, Dezernat 1.2, ein:
 - a) ein Bewerbungsschreiben, in dem die Motivation für die weitere wissenschaftliche Karriere und im Speziellen für das angestrebte Qualifizierungsziel (*Habilitation* oder *Erwerb habilitationsäquivalenter Leistungen* oder *Befähigung zur Leitung einer Nachwuchsgruppe*) mit dem zur Erreichung anberaumten Zeitraum auf Grundlage der derzeitigen beruflichen Situation und der Planung der künftigen Karriere dargestellt ist,
 - b) Antragsformular mit folgenden Anlagen:
 - einen tabellarischen akademischen Lebenslauf (mit persönlichen Daten und Angaben zum beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang, Arbeitsschwerpunkten und Projekten, Forschungsaufenthalten, Vorträgen und Präsentationen, Mitgliedschaften in Netzwerken und Gesellschaften, Gutachterinnentätigkeiten, eingeworbenen Drittmittel sowie erhaltenen Stipendien und Preisen),
 - eine Publikationsliste, aus der deutlich hervorgeht, welche der angegebenen Publikationen vor und nach der Promotion veröffentlicht wurden,
 - ein Exposé zur Darstellung des Forschungsvorhabens im Rahmen der Qualifizierung (Stand der Forschung, Fragestellung, Arbeitsprogramm, Ziel: 5-10 Seiten),
 - eine Kopie der Promotionsurkunde
 - ein Gutachten, erstellt durch eine*n habilitierte*n Fachwissenschaftler*in (intern oder extern), aus dem hervorgeht, dass
 - es sich bei dem zur Förderung beantragten Qualifizierungsprojekt um ein aussichtsreiches Forschungsprojekt einer dafür besonders qualifizierten Wissenschaftlerin handelt,
 - die Erreichung des durch die Antragstellerin angestrebten Qualifizierungsziels (*Habilitation* oder *Erwerb habilitationsäquivalenter Leistungen* oder *Befähigung zur Leitung einer Nachwuchsgruppe*) in dem dafür anberaumten Zeitraum als realisierbar eingeschätzt wird.
 - Eine Erklärung der Lehrgebietsleitung bzw. Institutsleitung (Vordruck im Antragsformular), aus der hervorgeht, dass

- die erforderlichen Personalmittel für die halbe Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin über die gesamte Dauer der beantragten Förderphase vorhanden sind und zur Beschäftigung der Postdoktorandin zur Verfügung stehen,
- der im Rahmen der Förderung gewährte Stellenanteil ohne Lehrverpflichtung sowie das sachkostenbezogene Teilbudget gemäß der Maßnahmenbeschreibung soweit rechtlich möglich ausschließlich der Postdoktorandin für die eigene Forschung und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung zur Verfügung steht.
- Vorschläge der Lehrgebietsleitung bzw. Institutsleitung hinsichtlich möglicher externer Gutachter*innen aus der Fachwissenschaft

Antrags-/Entscheidungsweg

- Wettbewerbles Verfahren, einmalige Ausschreibungen (2020)



- Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Antragsunterlagen externen Fachwissenschaftler*innen vorgelegt. Diese Gutachter*innen werden gebeten, den Antrag hinsichtlich der Qualität des beschriebenen Forschungsprojekts, der Qualifizierung der Antragstellerin sowie der Realisierbarkeit des angestrebten Qualifizierungsziels in der anberaumten Zeit, einzuschätzen.
- Der Rektoratsausschuss für Forschung und Nachwuchsförderung begutachtet die Antragsunterlagen der Bewerberinnen unter Einbeziehung des externen Gutachtens und lädt ausgewählte Bewerberinnen, deren Unterlagen die formalen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, ein, ihr Projekt vorzustellen (Termin in zweiter Jahreshälfte 2020). Der Rektoratsausschuss für Forschung und Nachwuchsförderung richtet daraufhin seine Förderempfehlung an das Rektorat.
- **Entscheid:** Das Rektorat entscheidet auf Grundlage einer Vorlage, die die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen des Rektoratsausschusses für Forschung und Nachwuchsförderung beinhaltet, über die Gewährung der Förderung.
- **Bescheid:** Bei positivem Votum des Rektorats geht der Bewerberin ein durch die Rektorin unterzeichnetes Bewilligungsschreiben zu. Bei negativem Votum erhält die Bewerberin ein Absageschreiben mit einer Begründung der Entscheidung. Das Schreiben zum Entscheid enthält Angaben zur geförderten Bewerberin, zum Lehrgebiet bzw. Institut und zur ggf. gewährten Förderdauer. Der Entscheid wird in Kopie an die Lehrgebietsleitung bzw. Institutsleitung sowie an den/die Dekan*in zur Information des Fakultätsrats gesendet.

Inanspruchnahme des sachmittelbezogenen Teilbudgets

- Der Postdoktorandin steht während der Förderdauer ein sachmittelbezogenes Teilbudget von bis zu 2.500 EUR jährlich zur Verfügung. Nicht verwendete Mittel werden auf das nächste Jahr der Förderung zu übertragen. Die Mittel sind zweckgebunden für Ausgaben zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Qualifizierung entstehen.
- Das bereitgestellte Budget der Postdoktorandin wird jährlich zur Bewirtschaftung bereitgestellt. Eine zweckgemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung der Postdoktorandin und ist seitens der Lehrgebiets- bzw. der Institutsleitung sicherzustellen.

- Aus dem Budget angeschaffte Gegenstände (z.B. Bücher, elektronische Geräte) werden entsprechend inventarisiert und verbleiben nach Beendigung der Förderung im Besitz der FernUniversität. Für die Dauer der Qualifizierung stehen diese Güter ausschließlich der Postdoktorandin zur Verfügung. Danach gehen sie in die Lehrgebiets- oder Institutsausstattung über.
- Nach Beendigung der Förderung bestehende Restmittel fließen zurück in das Budget des Gleichstellungskonzepts.

Beendigung der Förderung

- Eine Förderung ist an eine wissenschaftliche Beschäftigung an der FernUniversität gebunden: Verlässt die Postdoktorandin die FernUniversität, erlischt der Förderanspruch mit Ende des jeweiligen Monats. Die Postdoktorandin teilt diesen Umstand umgehend nach Kenntniserlangung, spätestens aber mit dem Tag des Ausscheidens dem Dezernat 1.2 mit.
- Eine Förderung ist an das zur Förderung beantragte Qualifizierungsprojekt gebunden: Beendet die geförderte Postdoktorandin die Arbeit an ihrem geförderten Qualifizierungsprojekt vorzeitig mit oder ohne erfolgreichen Abschluss, informiert sie das Dezernat 1.2. Bei Abschluss oder Abbruch des Qualifizierungsprojekts vor Ende des mit der Förderung geschlossenen Vertrages finden Verhandlungen mit dem Lehrstuhl/Institut zur Weiterfinanzierung des bislang geförderten Stellenanteils statt.

Unterbrechung oder Aussetzung der Förderung

- Die Förderphase verlängert sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Rahmen des WissZeitVG (§ 2 Absatz 5 WissZeitVG), um, beispielsweise, Zeiten des Mutterschutzes und der Inanspruchnahme von Elternzeiten oder Beurlaubungen/Arbeitszeitermäßigungen für Betreuung oder Pflege von Angehörigen.
- Ist während der Elternzeit ein Einstieg in Teilzeit gewünscht, werden beide Stellenanteile (regulärer Stellenanteil und geförderter Stellenanteil ohne Lehrverpflichtung) zu gleichen Teilen in ihrem Umfang reduziert und entsprechend finanziert. Ein Einstieg der Postdoktorandin mit ausschließlich dem geförderten Stellenanteil ohne Lehrverpflichtung ist nicht möglich. Das Sach- und Reisekostenbudget steht entsprechend anteilig zur Verfügung.

Berichts- und Informationspflichten

- Informationspflicht: Bei allen Änderungen im Zusammenhang mit der Förderung, z.B. Veränderung der Förderdauer (z.B. Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit, Einleitung eines Habilitationsverfahrens) informiert die Postdoktorandin die Ansprechperson in Dezernat 1.2 zusätzlich zum Personaldezernat.
- Zwischenbericht: Nach Ablauf der Hälfte der Förderphase berichtet die Postdoktorandin im Rahmen eines Zwischenberichts (Umfang 2 Seiten) über den Fortgang ihres Projekts und ihre Publikations- und Lehrtätigkeiten. Im Zwischenbericht ist der Bezug zur ursprünglichen im Antrag dargestellten Planung herzustellen. Der Zwischenbericht wird mit einem Verwendungsnachweis zu den verwendeten Mitteln des jährlich bereitgestellten Sachmittelbudgets z.H. Dez. 1.2 eingereicht.
- Abschlussbericht: Unabhängig davon, ob die Postdoktorandin ihr Qualifizierungsziel bzw. die mit Antrag dargelegten Ziele erfolgreich erreicht hat, sendet die Postdoktorandin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Förderung eine schriftliche Rückmeldung zum Förderzeitraum und zur Maßnahme (Umfang 2-4 Seiten) an den Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung, z. H. Frau Lipka, Dezernat 1.2, aus der hervorgeht,

- welche Bedeutung die Förderung für den eigenen Qualifikationsprozess hatte,
- welche konkreten Ziele mithilfe der Förderung in Hinblick auf das Forschungsprojekt und in Hinblick auf die eigene wissenschaftliche Karriere erreicht werden konnten,
- welche konkreten Erfahrungen mit den Umsetzungsprozessen (Förderkonzept, Antrag, Berichtspflichten) gemacht wurden,
- welche Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen aus Sicht der Postdoktorandin bestehen.

Die schriftliche Rückmeldung zur Postdoktorandinnen-Förderung dient der qualitativen Weiterentwicklung der Fördermaßnahme. Die Rückmeldung wird von Dezernat 1.2 vertraulich behandelt, anonymisiert, ausgewertet und fließt zu einem späteren Zeitpunkt in die Evaluation der Maßnahme ein.

Weitergabe von Daten

Für die Umsetzung der Fördermaßnahme ist es notwendig, dass die Daten der Förderung durch das Dez. 1.2 verschiedenen Stellen innerhalb der Hochschule zugänglich gemacht werden. Die Postdoktorandin wird auf folgende Beteiligte hingewiesen:

- Die Koordination Gleichstellung (Stabsstelle 1: Hochschulstrategie und strategische Kooperation) benötigt zur Information der Gleichstellungskommission und zur Wahrnehmung der Koordinationsfunktion für das Gleichstellungskonzept Einblick in die Daten in Zusammenhang mit der Antragstellung sowie in die anonymisierten Rückmeldungen der Postdoktorandin nach Beendigung der Förderung.
- Die Gleichstellungskommission wird durch die Stabsstelle 1 über die Person, das Forschungsvorhaben, die Kosten und die Dauer der Förderung informiert.
- Dez. 3 und Dez. 4.1.1 werden über die zu fördernde Person, den voraussichtlichen Förderzeitraum, die gewährten Mittel, über die Kostenstelle des Lehrgebiets, Verwendungsmöglichkeiten des Sachkostenbudgets sowie über ggf. Veränderungen des Förderzeitraumes (Unterbrechung, Verlängerungen und Beendigungen) informiert.

Weitere Informationen und Kontakt

Das Antragsformular und weitere Informationen zur internen Forschungsförderung finden Sie hier: www.fernuni-hagen.de/iffp

Weitere Informationen zum Gleichstellungskonzept:

<https://www.fernuni-hagen.de/gleichstellung/fernuni/gleichstellungskonzepte.shtml>

Fragen zur Fördermaßnahme „Postdoktorandinnen-Förderung“ richten Sie bitte an

- Christina Lipka, Dezernat 1.2 - Forschung und Forschungsservice, ☎ -4647,
✉ Christina.Lipka@FernUni-Hagen.de

Allgemeine Fragen zum Gleichstellungskonzept richten Sie bitte an

- Sarah Oberkrome, Koordination Gleichstellung, Stabsstelle 1, ☎ -4611,
✉ Sarah.Oberkrome@FernUni-Hagen.de